BADEORDNUNG
FÜR DAS HALLENBAD KULMBACH

§ 1
ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im Hallenbad Kulmbach.
2. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personenengruppen sowie bei Vereins-, Verbands- und Gemeinschaftsveranstaltungen hat der jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 2
ART DES BADES

Die Stadtwerke Kulmbach betreiben und unterhalten das Hallenbad Kulmbach als öffentliche Einrichtung der Stadt Kulmbach. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3
BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

1. Die Benutzung des Hallenbades Kulmbach steht während der Öffnungszeiten jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch:

a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen.

b) Personen, die Tiere mit sich führen.

c) Personen mit ansteckenden und anstoßerregenden Krankheiten.

2. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, ist der Zutritt mit einer Begleitperson gestattet.
3. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Badegäste, die trotz Mahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
5. Die Benutzung des Hallenbades durch Schwimmvereine, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.
6. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Einlaßkarte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig benutzt wird.
7. Besichtigungen des Bades bedürfen der Zustimmung der Badeverwaltung.
8. Zu den Räumen der technischen Einrichtungen hat nur das zuständige Personal Zutritt.

§ 4
BETRIEBSZEIT UND TÄGLICHE ÖFFNUNGSZEIT

1. Die festgelegte Betriebszeit wird durch sichtbaren Aushang im Bad bekanntgemacht. Die Stadtwerke Kulmbach behalten sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
2. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Hallenbad vorübergehend sperren.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 5
BENUTZUNGSENTGELTE

1. Für die Benutzung des Hallenbades ist ein Entgelt zu entrichten.

   Die Höhe des Entgeltes ist dem Aushang im Bad zu entnehmen.
2. Die Benutzungsberechtigung ist dem Badepersonal auf Vorlage nachzuweisen.

§ 6
AUSGABE VON BADESACHEN, AUFBEWAHRUNG VON GELD UND WERTSACHEN

1. Badesachen, wie Badebekleidung oder Badetücher, werden nicht zur Verfügung gestellt.
2. Geld, Uhren und sonstige Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.

§ 7
BENUTZUNG DER UMKLEIDEKABINEN UND GARDEROBENSCHRÄNKE

Den Badegästen stehen im Umkleidetrakt Kabinen zum Aus- und Ankleiden zur Verfügung. Die Kleidung wird in verschließbaren Garderobenschränken aufbewahrt.

§ 8
VERHALTEN DES BESUCHERS

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Insbesondere ist zu unterlassen:

1. Das Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten,
2. das Badewasser und die Umkleidekabinen zu verunreinigen,
3. andere Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst zu belästigen,
4. vom längsseitigen Beckenrand und querseitigen Beckenrand des Nichtschwimmerteils in das Schwimmbecken zu springen,
5. Schwimmflossen, Tauchgeräte etc. zu verwenden,
6. das Mitbringen von Tieren,
7. das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
8. das Springen von der Galerie ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot haben den sofortigen Verweis aus dem Hallenbad zufolge. Besuchsverbot über längere Zeiträume auszusprechen, behalten sich die Stadtwerke ausdrücklich vor.

§ 9
REINLICHKEITSVORSCHRIFTEN

1. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
2. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Badebecken abzuduschen. In den Becken ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Badebekleidung und Körperwäsche dürfen in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür stehen die Duschen und Waschbecken bereit.
3. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
4. Abfälle sind in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

§ 10
BADEBEKLEIDUNG

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig.
2. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
4. Die Benutzung der Dampfbadekammer ist nur in Badekleidung gestattet.

§ 11
SCHWIMMBECKEN

1. Das Schwimmbecken darf außerhalb des Sprungbereichs nur über Treppen betreten und verlassen werden. Die Treppen sind stets freizuhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

§ 12
SCHWIMMUNTERRICHT

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt ist nur den Schwimmeistern im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gestattet. Die Anmeldung erfolgt bei den Schwimmeistern. Die Gebühr wird durch den Stadtrat festgelegt.

§ 13
HAFTUNG

1. Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, ist die Haftung durch den Betreiber bzw. die Stadt Kulmbach ausgeschlossen.
2. Eine Haftung der Betreibers bzw. der Stadt Kulmbach für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die in den Gaderobenschränken abgelegten Kleidungsstücke, Geld, Uhren, Wertsachen usw. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
3. Die Haftung für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben worden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
4. Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt Kulmbach für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
5. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Stadt geltend gemacht werden.

§ 14
WÜNSCHE UND BESCHWERDEN

1. Allgemeine Wünsche und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.
2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sollten schriftlich bei den Stadtwerken Kulmbach vorgebracht werden.

§ 15
AUFSICHT

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu Leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 16
RAUCHEN

1. Im Hallenbad besteht grundsätzlich Rauchverbot.
2. Rauchen ist nur im öffentlich zugänglichen Bereich der Gaststätte erlaubt.
3. Im öffentlich nicht zugänglichen Bereich des Hallenbades ist für das Personal, unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, das Rauchen erlaubt.

§ 17
ZUWIDERHANDLUNG UND WIDERSETZUNG

Zuwiderhandlungen und Widersetzungen ziehen ggf. Anzeige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach sich.

§ 18
INKRAFTTRETEN

Die Badeordnung für das Hallenbad Kulmbach tritt am 01. September 1996 in Kraft.

Kulmbach, den 1. September 1996

STADTWERKE KULMBACH